

Erläuterung zu den Gebühren der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD)

Massgebend ist das Reglement Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf vom 14. Mai 2009 und die Tarifordnung 2009 (TO09)

Benützungsgebühren (gemäss Art. 52 des Reglements)

Generell entstehen die grössten Aufwände (und damit Kosten) bei einer Wasserversorgung durch den Unterhalt des Leitungsnetzes und unabhängig vom Wasserverbrauch. Dies trifft selbstverständlich auch auf die WVD zu. Die WVD trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie bei den jährlichen Benützungsgebühren neben den reinen Mengengebühren („Wasserzins“) auch einen wesentlichen Anteil an Grundgebühren verrechnet:

Grundgebühren (Sollen 50 - 80% der Gesamtkosten decken, gemäss der Empfehlung des massgebenden „Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches“ (SVGW))

Die verbrauchsunabhängigen Grundgebühren setzen sich aus 2 Teilen zusammen:
Die Grundgebühr proportional zur Grundstücksfläche und die Grundgebühr proportional zur Wasserzählergrösse.

Grundgebühr proportional zur Grundstücksfläche

Je grösser eine Grundstücksfläche, desto mehr Anteil an die allgemeinen Unterhaltskosten ist zu tragen, weil die zu unterhaltende Leitungslänge praktisch proportional zur Fläche mitwächst.

Bemessungsgrundlage: Grundstücksfläche in m² und Gewichtung nach Zonen

Grundgebühr proportional zur Wasserzählergrösse

Je grösser die maximal gewünschte Entnahmemenge aus dem Leitungsnetz ist, desto grösser müssen die Leitungsquerschnitte des Leitungsnetzes sein und desto teurer ist wiederum der Unterhalt des Leitungsnetzes.

(Die maximale Entnahmemenge wird aus der Summe aller pro Zähler vorgesehenen Verbraucher errechnet. Auf Grund dieser maximalen Entnahmemenge wird die Wasserzählergrösse gemäss Leitsätzen W₃ SVGW bestimmt).

Bemessungsgrundlage: Zählergrösse in m³/h (Q_{max.})

Mengengebühr (Sollen 20 – 50% der Gesamtkosten decken, gemäss Empfehlung SVGW)

Die Abgabe des Wassers erfolgt nach Verbrauch über einen Wasserzähler. Dieser wird von der WVD gratis zur Verfügung gestellt und 1 x jährlich ungefähr im Oktober abgelesen.

Bemessungsgrundlage: Bezugsmenge in m³ Wasser

Erschliessungsbeiträge (gemäss Art. 48 des Reglements)

Für die erstmalige Erschliessung eines eingezonten Grundstücks mit einer Haupt- oder Versorgungsleitung wird ein Erschliessungsbeitrag erhoben

Bemessungsgrundlage: Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m ab
Wasserleitungsachse

Anschlussgebühren (gemäss Art. 51 des Reglements)

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben

Bemessungsgrundlage: Gebäudevolumen in m³ gemäss SIA Norm 416

27.02.2010 rev/ME